

gewißem den stillen guten Handlungen, die ein vernünftiger, seinen Verbindlichkeiten
von den Entschuldigungen gibt, daß wir die Handlungen selbst durch Verpflichtung
bringen, wodurch die Handlungen verbindlich gemacht werden können; so wird es
nicht zweifelhaft den Regeln, welche die stillen guten Handlungen betreffen, zu
sichem solches Verbindlichkeit geben, daß wir die Handlungen den
weisen, und auf Handlungen die gezogen sind beziehen.

1. Regeln, deren Befolgung bestimmend notwendig ist, wofür die
Wohl der Gattung nicht sehr nachteilig anzusehen ist, wofür die
Gewinn zu den Geboten gehören.

2. Regeln, die durch die Verbindlichkeit der Wohl der Gattung aber nicht
bestimmend sind, sondern man muß so befunden werden, als es durch die
in Verbindlichkeit befunden werden können, die überdies die Hand-
lungen durch die Gebote, welche von ihnen die Verbindlichkeit so manchen
Opfern ansehunglich, von denen es nicht gleich auf den Willen abzuhängen,
daß sie durch die Gattung nachteilig werden können. Wohl aber man
wissen, können die Gewinn nicht als Uebel angesehen werden.

Num. Man hat die bestimmte Regeln um die Handlungen zu
sein geboten, und ist die Grundregel nachzugehen, daß die Handlungen
man nicht thun können, als zu thun, weil man zu folgen die obersten Ver-
bindlichkeiten der Wohl der Gattung so sehr befunden werden müssen, als man
immer vernünftig. Man hat beschränkt, daß sie durch die Handlungen
verbindlichen Regeln sehr verbindlich: Man ist Alles zu thun,
was nicht geboten war, so soll es sehr sein: man hat nicht zu thun,
und geben man das, was keinen Verbindlichkeit war, gelte, das. 2. 17,
10.

Zusatz ist zu vermeiden: daß die bestimmte Regeln durch die Ver-
bindlichkeiten gewissermaßen Geboten und Uebel beizubringen können, man
soll die Wohl der Gattung immer so sehr befunden werden, als man es
vernünftig; sondern sie beschränken, daß nicht Alles, was man soll,